

# Leistungsbeschreibung – Grundreinigung

## II. Grundreinigung

### 1. Berechnungsgrundlage:

Sofern im Leistungsverzeichnis keine besonderen Hinweise enthalten sind, gelten folgende Abrechnungseinheiten: Der Bieter nennt seinen kalkulierten Leistungspreis nach qm pro Objekt/Raum.

1x jährlich ist eine maschinelle Grundreinigung entsprechend dem Leistungsverzeichnis evtl. in Verbindung mit der Neuversiegelung des Fußbodens durchzuführen. Der Termin ist mit dem Hausmeister bzw. der Verwaltung im Vorfeld abzusprechen.

### 2. Reinigungsverfahren:

Die Grundreinigung von Linoleum- und PVC-Belägen erfolgt mit anschließendem 2-maligem Auftrag von **seidenmatter** Polymerdispersion.

Sportböden sind nicht zu beschichten, sondern mit einer rutschhemmenden Wischpflege zu behandeln.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur zugelassene Reinigungsmittel zu verwenden, die keine Rückstände hinterlassen oder zu Schäden auf den Materialoberflächen führen.

Bei der Grundreinigung sind haftende Verschmutzungen und/oder abgenutzte Pflegefilme oder andere Rückstände, die das Aussehen der Oberfläche beeinträchtigen, zu entfernen. Sie beinhaltet auch das Aufbringen von Pflegemitteln auf Oberflächen zum Schutz vor mechanischer Beanspruchung (Versiegelung, Pflegemittel).

Weiterhin ist bei der Grundreinigung von Fliesen, Kunst-, und Naturstein generell auf schichtbildende Mittel zu verzichten, sofern dies nicht ausdrücklich vom Auftraggeber gefordert wird.

Bei der Grundreinigung von textilem Belag ist auf die rückstandsfreie Entfernung der eingesetzten Reinigungschemie zu achten.

Vom Auftraggeber werden folgende Qualitätsanforderungen gestellt:

- Entfernung alter Pflegefilme
- schlierenfrei
- gleichmäßiger Pflegefilmauftrag
- Entfernung von Flecken
- rückstandlose Entfernung der Reinigungschemie speziell bei text. Belag

- Für die zu beschichtenden Flächen ist eine **seidenmatte Polymerdispersion** vorzusehen.

Wenn Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel sowie Verarbeitungsvorschriften des Herstellers bestehen, ist auch nach diesen Vorschriften zu verfahren.

Durch den Einsatz von Reinigungsmitteln dürfen am Arbeitsplatz die nach TRGS 900 festgelegten Grenzwerte in der Luft – MAK – und TAK-Werte – nicht – auch nicht kurzzeitig – überschritten werden.

Der Einsatz der in der TRGS 905 aufgeführten stark gesundheitsschädlichen Stoffe ist verboten.